

**Interpretation des Begriffs „Lehrling“ der Richtlinien
zum Bundeslehrlingswettbewerb der Bäcker
3.5.2012**

In der Sitzung des Bundesinnungsausschusses der Lebensmittelgewerbe vom 3.5.2012 wurde der Begriff „Lehrling“ im ersten Absatz mit der Bezeichnung „Teilnehmer“ wie folgt ausgelegt:

Es dürfen auch diejenigen (ehemaligen) Bäckerlehrlinge, die im Jahr der Austragung des BLWs ausgelernt haben, an dem BLW teilnehmen, der in diesem Jahr stattfindet, es sei denn, der (ehemalige) Lehrling hat zwischenzeitig erfolgreich die Meisterprüfung abgelegt.